

LANDRATSAMT LÖRRACH Herrenstr. 4 79539 Lörrach

Bürgermeisteramt Schopfheim
 Postfach 11 60
 79641 Schopfheim

LANDRATSAMT LÖRRACH

Fachbereich **Kommunalaufsicht & Prüfung**
 Kontakt **Christiane Hulla**
 Telefon 07621 410-2412
 Fax 07621 410-92412
 Zimmer Kommunalaufsicht & Prüfung – 2.05
 E-Mail christiane.hulla@loerrach-landkreis.de
 Unser Zeichen 902.41

stadt schopfheim
 Eingang

27. FEB. 2019

FB I	FB II	FB III	FB IV	FB V	FB VI	Abw.V.
FG1	FG1	FG2				BF
FB III	FG1	FG2	FG3	FG4		

20.02.2019

**Haushaltssatzung und Haushaltplan 2019;
 Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Gemeinderat der Stadt Schopfheim am 10.12.2018 beschlossene und bei uns am 07.01.2019 eingegangene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wurden uns gem. § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) vorgelegt; ebenso die am gleichen Tag beschlossenen Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Stadtwerke, des Eigenbetriebes Abwasser, des Eigenbetriebes Volkshochschule Schopfheim und des Eigenbetriebes Bauhof.

Es ergeht folgende Entscheidung:

Haushalt

Der in der Haushaltssatzung enthaltene Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf gem. § 86 Abs. 4 GemO der Genehmigung, soweit in den Folgejahren Kreditaufnahmen erforderlich werden. Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Stadt Schopfheim das begonnene Haushaltssicherungskonzept weiterführt. Auf unsere Ausführungen in der Begründung wird verwiesen.

Wirtschaftspläne

1. Die Kreditermächtigung für die Versorgungsbetriebe Schopfheim in Höhe von 400.000 € wird genehmigt.

2. Die Kreditermächtigung für den Eigenbetrieb Abwasser in Höhe von 693.000 € wird genehmigt
3. Die Kreditermächtigung für den Eigenbetrieb Bauhof in Höhe von 192.700 € wird genehmigt.
4. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Begründung:

Haushalt

Der Haushalt enthält Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 11.117.500 €, die in den Folgejahren teilweise durch Kredite finanziert werden sollen. Größte Investition ist auch in diesem Jahr der geplante Schulcampus.

Bei der Entscheidung über eine Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen sind deshalb die gleichen Grundsätze anzuwenden, wie für die Genehmigung von Kreditaufnahmen. Gem. § 86 Abs. 4 i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO sind die Verpflichtungsermächtigungen somit unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu erteilen oder zu versagen.

Voraussetzung für eine Kreditaufnahme ist eine dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde, um Zins- und Tilgungsleistungen finanzieren zu können. Der Gesamtergebnishaushalt ist im Jahr 2019 und dem Finanzplanungsjahr 2020 gem. § 80 Abs. 2 GemO ausgeglichen. In den Jahren 2021 und 2022 wird wieder ein nicht ausgeglichenes Ergebnis in der Finanzplanung vorgesehen, welches durch Entnahmen aus der Rücklage aus Überschüssen der Vorjahre ausgeglichen werden soll. Der Gemeinderat hat im Jahr 2018 Beschlüsse gefasst, die zu Mehreinnahmen im Ergebnishaushalt in Höhe von ca. 330.000 € führen sollen. Hier muss die Stadt Schopfheim weiterhin Möglichkeiten entweder in Form von Einnahmeerhöhungen oder Einsparungen bei den Ausgaben innerhalb des Ergebnishaushaltes suchen, die nachhaltig den Ausgleich der künftigen Haushalte sicherstellen.

Die Darstellung im Haushalt sieht vor, dass die geplanten Investitionen überwiegend durch Kreditaufnahmen finanziert werden sollen. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes soll die Liquidität bis knapp über den Mindestbestand absinken. Angesichts dieser Zahlen scheint eine Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen, die in größerem Umfang zu Kreditaufnahmen führen, nicht gerechtfertigt zu sein. Bei dem vorgesehenen Investitionsvolumen erscheint es jedoch fraglich, ob eine zeitnahe Umsetzung überhaupt realisierbar ist.

Auch wenn deutliche Bemühungen der Stadt Schopfheim sichtbar sind, so sind diese noch nicht ausreichend und weitere Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung müssen geprüft werden. Es ist zwingend erforderlich, den eingeschlagenen Weg der Haushaltskonsolidierung konsequent weiterzuführen. Die Stadt Schopfheim muss weitere Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung ergreifen, die die Haushaltslage langfristig stabilisieren, um die Haushaltsstruktur und damit die wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinde künftig deutlich und dauerhaft zu verbessern. Ziel der Haushaltskonsolidierung muss es sein, den Haushaltsausgleich und die stetige Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Deshalb darf nicht von vornherein auf gravierende und vielleicht auch schmerzliche Eingriffe und Entscheidungen verzichtet werden.

Auch im Jahr 2019 werden erneut Förderanträge für das Projekt „Schulcampus“ gestellt, deren Bewilligung nicht gesichert ist. Im Falle der Nichtbewilligung muss die Gemeinde andere Deckungsmittel zur Verfügung stellen, für die der Gemeinderat Prioritäten bei geplanten Investitionen setzen muss. Die Stadt Schopfheim hat daher darauf zu achten, dass die erforderlichen Mittel für die geplanten Investitionen auch rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Auf die Bestimmungen des § 27 GemHVO wird besonders hingewiesen, wonach über Ansätze für Auszahlungen des Finanzhaushalts nur verfügt werden darf, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Schopfheim enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Im Eigenbetrieb Versorgungsbetriebe Schopfheim sind Kreditaufnahmen vorgesehen. Kreditaufnahmen bei Eigenbetriebe sind nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 GemO nur für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (abzüglich zweckgebundener Einnahmen) zulässig. Entsprechende Investitionen abzüglich objektbezogener Einnahmen stehen in entsprechender Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahme gegenüber. Für die Schuldentilgung sind entsprechende zu erwirtschaftende Abschreibungen vorgesehen. Gemäß dem vorgelegten Wirtschaftsplan werden die Abschreibungen auch tatsächlich erwirtschaftet.

Eine Kreditaufnahme ist auch im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasser vorgesehen. Entsprechende Investitionen abzüglich objektbezogener Einnahmen stehen in entsprechender Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahme gegenüber (§ 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 GemO). Für die Schuldentilgung sind entsprechende zu erwirtschaftende Abschreibungen vorgesehen. Gemäß dem vorgelegten Wirtschaftsplan werden die Abschreibungen auch tatsächlich erwirtschaftet.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Bauhof enthält eine Kreditaufnahme von 192.700 €. Entsprechende Investitionen abzüglich objektbezogener Einnahmen stehen in entsprechender Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahme gegenüber (§ 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 GemO). Für die Schuldentilgung sind entsprechende zu erwirtschaftende Abschreibungen vorgesehen. Gemäß dem vorgelegten Wirtschaftsplan werden die Abschreibungen auch tatsächlich erwirtschaftet.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule weist im gesamten Finanzplanungszeitraum einen Jahresverlust aus. Von Seiten der Stadt Schopfheim steht ein Betriebskostenzuschuss von maximal 100.000 € für den Eigenbetrieb zur Verfügung. Die ausgewiesenen Jahresverluste der Finanzplanungen liegen durchgehend über 100.000 €. Im Wirtschaftsplan wird keine Aussage darüber getroffen, wie die über den Betriebskostenzuschuss hinausgehenden Verluste gedeckt werden sollen.

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Schopfheim sowie der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Von den übrigen Festsetzungen haben wir Kenntnis genommen.

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Schopfheim sowie der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Von den übrigen Festsetzungen haben wir Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen


Laßmann